

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Herstellung von Branntwein aus Obst. — Bezirksfürorgestellten für Kriegsbeschädigte. — Scheidelatarrh. — Ausgabe von Süßstoff.

Bekanntmachung

Aber das Verbot der Herstellung von Branntwein aus Obst.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 911) wird bestimmt: § 1. Obst, Obstzerzeugnisse aller Art und Rückstände von Obst dürfen gewerbsmäßig zur Branntweinerstellung nicht verwendet werden.

Ausgenommen sind solche Kürbisse, die sich zum Genuße in rohem Zustande nicht eignen und herkömmlich in ihrem Erzeugungsgebiet ausschließlich zur Branntweinerstellung verwendet werden. (Brennkürbisse).

Weintrauben gelten nicht als Obst im Sinne dieser Verordnung. Die Verarbeitung von Weinstretern zu Branntwein regelt sich nach der Verordnung über Weinstreter und Traubenkerne vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 887) und den dazu ergänzenden Ausführungsbestimmungen vom 21. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1073).

§ 2. Ausnahmen von dem Verbot des § 1 können von den Landeszentralbehörden oder den von diesen bestimmten Behörden für Obst zugelassen werden, das zu menschlichem Genuße untauglich ist und wegen seiner Beschaffenheit oder aus anderen Gründen zur Herstellung von Marmelade nicht verwendet werden kann, unter den gleichen Voraussetzungen auch für Obstzerzeugnisse und Rückstände von Obst.

§ 3. Die Landeszentralbehörden können die gewerbsmäßige Verwendung von Obstresten (§ 1 Abs. 2) zur Branntweinerstellung beschränkenden Vorschriften unterwerfen.

§ 4. Der Absatz von Obstbranntwein regelt sich nach der Verordnung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien vom 24. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) und den auf Grund des § 4 dieser Verordnung von dem Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle festgesetzten Höchstpreisen, der Absatz abgebrannter Obststreter nach der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108).

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer dem Verbot des § 1 entgegen Obst, Obstzerzeugnisse und Rückstände von Obst zur Branntweinerstellung verwendet oder den auf Grund des § 3 dieser Verordnung von den Landeszentralbehörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die Bekanntmachungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 2. September 1916 (Reichsanz. 208 vom 4. September 1916), vom 9. September 1916 (Reichsanz. 214 vom 11. September 1916), vom 9. November 1916 (Reichsanz. 266 vom 10. November 1916), vom 2. Februar 1917 (Reichsanz. 34 vom 8. Februar 1917), und vom 20. Februar 1917 (Reichsanz. 48 vom 24. Februar 1917) treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1917.
Die Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Bekanntmachung

Betr.: Errichtung von Bezirksfürorgestellten für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene für die Landgemeinden des Kreises Gießen.

An Stelle des bisherigen Leiters der Bezirksfürorgestellte Lich, Herrn Amtsgerichtsaktuar Voss, daselbst, ist durch den Kreis-ausschuß Herr Bauinspektor a. D. Ludwig Weber in Lich als Leiter der genannten Stelle befähigt worden. In Würdigung unserer Bekanntmachung vom 4. Dezember 1917, Kreisblatt Nr. 200, wird dies hiermit veröffentlicht. Herr Weber wird seine wöchentlichen Sprechstunden Montags nachmittags von 4 Uhr an im Erdgeschoss des Rathhauses in Lich abhalten.

Gießen, den 16. August 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

An die Großh. Bürgermeistereien des Amtsgerichtsbezirks Lich.

Die obige Bekanntmachung ist wiederholt in Ihren Gemeinden zu veröffentlichen, auch sind die in Ihren Gemeinden wohnenden Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen auf die eingetretene Veränderung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Gießen, den 16. August 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Maßregeln zur Unterdrückung des ansteckenden Scheidelatarrhs des Rindviehs zu Staufenberg.

An die Großh. Bürgermeistereien des Kreises.

Nachdem unter dem Rindviehbestand der Gemeinde Staufenberg der ansteckende Scheidelatarrh festgestellt worden ist, empfehlen wir Ihnen zur Verhütung einer Ausbreitung der Krankheit, den Bullenwärttern und Bullenhaltern Ihrer Gemeinden aufzugeben, weißliches Rindvieh, welches aus der Gemeinde Staufenberg zum Sprunge zugeführt werden soll, zurückzuweisen.

Sollte die Krankheit in Ihrer Gemeinde beobachtet werden, so ist uns und dem zuständigen Kreisveterinäramt sogleich Nachricht zu geben und dafür Sorge zu tragen, daß die nachstehend abgedruckten Vorschriften unserer Polizeiverordnung vom 20. Oktober 1902 strengstens eingehalten und Zuwiderhandlungen zur Anzeige gebracht werden.

Gießen, den 22. August 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Wolf.

Verordnung

Betr.: Maßregeln zur Unterdrückung des ansteckenden Scheidelatarrhs des Rindviehs.

Auf Grund des § 1 der Bundesratsinstruktion zur Ausführung der §§ 19—29 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Rai 1894 die Abwech und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, werden mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 16. Oktober 1902 zur Unterdrückung des ansteckenden Scheidelatarrhs des Rindviehs die nachstehenden Schutzmaßregeln für den Kreis Gießen angeordnet.

§ 1. Sobald der Ausbruch des ansteckenden Scheidelatarrhs in einem Orte festgestellt worden ist, darf weißliches Rindvieh nur dann zur Begattung durch einen unverdächtigen Gemeindebullen zugelassen werden, wenn es durch einen vom Kreisveterinärarzt zu instruierenden Ortsheimwirth auf das Vorhandensein der fraglichen Krankheit untersucht und für unverdächtig erkannt worden ist. Die bei dieser Untersuchung als verdächtig erkannten Tiere sind so lange von der Begattung ausgeschlossen, bis ihre Unverdächtigkeit durch den Kreisveterinärarzt bescheinigt wird.

§ 2. Die nach § 1 verdächtig befundenen Tiere sind von dem mit der Untersuchung beauftragten Ortsheimwirth der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Der Wechsel des Standorts dieser Tiere ist bis zu deren Unverdächtigkeit nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis gestattet. Wird die Erlaubnis zur Verbringung eines verdächtigen Tieres in eine andere Gemeinde erteilt, so ist die Polizeibehörde derselben entsprechend zu benachrichtigen.

§ 3. Das Verbringen von Kühen und Kindern eines Seuchenortes zu den in anderen Orten aufgestellten Bullen ist verboten.

§ 4. Nach dem Erlöschen der Seuche in einer Stallung ist die Desinfektion derselben, sowie der Stall- und Futtergeräte nach Angabe des Kreisveterinärarztes und unter polizeilicher Ueberwachung vorzunehmen.

§ 5. Der Ausbruch und das Erlöschen der Seuche in einem Orte ist durch das Kreisblatt und in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, insoweit nicht nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist, nach § 66 Ziffer 4 des Reichsgesetzes über die Abwech und Unterdrückung von Viehseuchen bestraft.

Gießen, den 20. Oktober 1902.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Preidert.

Bekanntmachung

Betr.: 29. Ausgabe von Süßstoff (Saccharin).
In der Zeit vom 26. August bis 15. September 1918 wird in den Landgemeinden des Kreises gegen die Lieferung des Süßstoffes schnitte 18 und 19 der Süßstoffarten „H“ (blau) und gegen die Lieferung abschnitte 3 und 4 der Süßstoffarten „G“ (gelb) von den Süßstoffabgabestellen Süßstoff abgegeben. Es gelangen auf Abschnitt 18 und 19 je ein Driefschalen bzw. 3 und 4 je eine Schachtel zur Ausgabe. Mit dem 15. September verlieren die Abschnitte 18 und 19 bzw. 3 und 4 ihre Giltigkeit. Nach diesem Zeitpunkt nicht abgerufene Süßstoffmengen dürfen von den Abgabestellen frei verkauft werden.

Gießen, den 26. August 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Demmerde.